

Richtlinien



Erzeugung

Herausgeber:

Verbund Ökohöfe e. V.

Ritterstraße 12

39164 Wanzleben

Tel. : 039209-537 99

E-Mail: info@verbund-oekohoefe.de

Internet: www.verbund-oekohoefe.de

Richtlinienstand:

08.05.2019

Inhalt

Grundsätzliches	4
1 Landschaftspflege und Naturschutz	5
2 Pflanzenbau	6
2.1 Ackerbau und Grünlandwirtschaft	6
2.2 Gemüse- und Kräuteraanbau, Erdbeeren, Zierpflanzen	9
2.3 Baumschulen, Obstbau, Weinbau und Hopfenanbau	10
3 Tierhaltung	12
3.1 Rinder, Schafe und Ziegen	15
3.2 Pferde	17
3.3 Schweine	17
3.4 Legehennen und Mastgeflügel	19
3.5 Junghennenaufzucht	21
4 Gentechnik, Nanotechnologie	24
5 Betriebsumstellung	25
6 Technik und Lagerung	27
7 Handel mit Zukaufware	28
8 Ressourcen- und Umweltschutz	29
9 Soziale Gerechtigkeit	31
Anhang 1: Zulässiger Viehbesatz	32
Anhang 2: Zugelassene Düngemittel	33
Anhang 3: Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und - behandlung	35
Anhang 4: Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel	36
Anhang 5: Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs und Zusatzstoffe in der Tierernährung	37
Anhang 6: Zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Stalleinrichtungen und im Stall verwendeten Geräten zugelassene Mittel	38
Anhang 7: Leitlinien zum Einsatz von Kompost	39

Grundsätzliches

Die Verbund Ökohöfe-Erzeugerbetriebe streben einen weitgehend in sich geschlossenen landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betrieb mit den drei Bereichen Landschaftspflege, Pflanzenbau und Tierhaltung an.

Hinsichtlich der Struktur und Eigentumsform ist die Verschiedenartigkeit nicht nur möglich, sondern erwünscht.

Ziel der Arbeit ist die Erhaltung und Mehrung der Dauerfruchtbarkeit der Böden, Pflanzenarten und Tierrassen. Dies wird durch die Gestaltung des Betriebes als Organismus mit inneren Kreisläufen erreicht.

Alle Einzelmaßnahmen und Strukturierungen wie z. B. die organische Düngerwirtschaft, die weiten Fruchtfolgen, der Mischanbau, die artgerechte und vielseitige Tierhaltung, die ökologisch orientierte Flurgestaltung, die biologische Schädlingsabwehr, der angepasste Technikbesatz sowie die rationelle Organisation dienen der Kräftigung des Betriebsorganismus.

Energie- und Rohstoffsparsamkeit, Gewässer- und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Landschaftspflege und Naturschutz sind in den Verfahren des ökologischen Landbaus von vornherein veranlagt.

Nicht zuletzt wird durch die Erzeugung ernährungsphysiologisch vollwertiger Lebensmittel die Grundlage für eine zeitgemäße, langfristige Gesundheitsvorsorge geschaffen.

Für die künftige Sozialentwicklung vermag der ökologische Landbau bedeutende Beiträge zur Gestaltung menschenwürdiger Arbeitsplätze und umweltgerechter Preisbildung zu leisten.

Die ökologischen Landbaumethoden haben ihre eigenen Grundlagen, die zum Großteil auf den Erkenntnissen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise aufgebaut worden sind. Diese Grundlagen bedürfen der ständigen wissenschaftlichen Weiterentwicklung. Dabei kommt es darauf an, nicht nur die direkten Ursache-Wirkungsbeziehungen zu erforschen, sondern das Erkenntnisstreben ganzheitlich auf den Gesamtbetriebsorganismus und seine Wechselbeziehungen nach innen und außen zu orientieren.

Richtlinienänderungen

Inkrafttreten und Übergangsfristen für Verbund Ökohöfe-Richtlinien

Alle Richtlinienänderungen treten mit Beschluss der Richtlinienkommission von Verbund Ökohöfe in Kraft.

Alle Vertragsbetriebe haben ab Veröffentlichung der geänderten Richtlinien ein Jahr, bei baulichen Veränderungen zwei Jahre Zeit, diese Änderungen umzusetzen, wenn keine anderen Fristen durch Verbund Ökohöfe definiert und durch die EU-Bio-VO keine anderen Fristen vorgegeben sind.

EU-Bio-VO

Die Richtlinien des Verbandes basieren auf den EU-Bio-Verordnungen VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008.

Die Verordnungen werden im Weiteren Text EU-Bio-VO genannt.

Vertragsbetriebe sind zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Bio-VO in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

1 Landschaftspflege und Naturschutz

Die Landschaftspflege ist eine wesentliche Aufgabe für Gärtner und Landwirte. Sie ist die entscheidende Voraussetzung für die biologische Schädlingsabwehr und hinsichtlich der Ökologie und des Artenschutzes eine zusätzliche Leistung für die Gesellschaft.

Angestrebt wird eine abwechslungsreiche Gestaltung der Landschaft mit Feuchtgebieten, Gehölzbeständen und verschiedenen Wildkraut- und Grünlandflächen.

Agrarstrukturelemente sollten in Anzahl und Umfang ausgeweitet werden und als Trittsteine, Rückzugsflächen und Pufferzonen weitgehend vernetzt werden (Biotopverbundnetz). Große Ackerschläge sollen durch Flurgehölze gegliedert werden.

Angepasst an die jeweilige Flursituation werden folgende Gestaltungselemente als Orientierung empfohlen:

- Die Länge von Hecken oder Obstbaumreihen soll mindestens 30 m / ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder mindestens 1 %, besser über 5 % der LN sein.
- Der Flächenanteil von Kleinstgewässern auf Standorten mit Grundwassernähe oder mit Oberflächengewässer soll über 0,1 % der LN betragen.
- Bei Gehölzpflanzungen werden vielfältige, standorttypische, einheimische, ökologisch wertvolle und wildfruchttragende Bäume und Sträucher bevorzugt.
- Altgehölze – insbesondere auch Altbstbäume – werden in das Pflanzensystem eingebunden.
- Ökologisch besonders wertvolle Randstrukturen / Raine (Feldflorenereservate: Schutzpflanzengenetischer Ressourcen), aber auch gezielt angelegte Blühstreifen, sollten mindestens 3 m breit sein und maximal 1 mal im Jahr (möglichst spät) gemäht werden. Diese Randstrukturen sollten Bestandteil von Schlaggrenzen, Wegen, Gräben, Heckenpflanzungen, Obstbaumreihen, Gehölzinseln, Söllen u. a. Landschaftsbestandteilen sein.
- Fließgewässer sollen naturnah gestaltet und bei geeigneten Bedingungen mit Gehölzen am Rand bepflanzt werden. Wasserscheiden werden möglichst bewaldet.

Die praktischen Landschaftspflegearbeiten (insbesondere Mahd, Grabengrundräumung, Gehölzschnitt u. a.) sollen wegen möglicher schwerwiegender Beeinträchtigungen typischer Organismen nicht in der Frühjahrszeit durchgeführt werden und sich an Aspekten der Nützlingsförderung und des Biotopschutzes orientieren. Deshalb sollten Wiesen und Weiden nicht mehr nach Brutbeginn abgeschleppt oder gewalzt werden. Bei der Ernte bzw. Mahd sollten so genannte Wildretter zum Einsatz kommen. Die Mahdzeitpunkte sollten möglichst so gewählt werden, dass viele Pflanzen in die Blühphase gelangen.

Bei der Wiesenmahd sollten deshalb bevorzugt Balkenmäher zum Einsatz kommen, die Schnitthöhe sollte über 7 cm liegen und das Mahdsystem sollte den Tieren eine Fluchtmöglichkeit erlauben (z. B. Streifen- und Flächenmahd von innen nach außen).

Das Nutzen von vorhandenen Bäumen zum Befestigen von Weidezaunteilen (z. B. mit Nagel oder Draht) soll unterbleiben.

Die Landschaftspflege wird nicht nur als Erhaltungsaufgabe im Sinne des klassischen Naturschutzes praktiziert. Es kommt vielmehr auch auf die ökologie- und sozialgerechte Weiterentwicklung des Landschaftstyps an.

2 Pflanzenbau

2.1 Ackerbau und Grünlandwirtschaft

Die belebende organische Düngung, die garefördernde und strukturschonende sowie erosionseinschränkende Bodenbearbeitung, die Fruchtfolge und der Anbau von regional und im Betrieb angepassten Kulturpflanzenarten und -sorten sind wesentliche Elemente der ökologischen Landwirtschaft. Dies ist die Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und gesunde Menschen. Grundlage des ökologischen Landbaus ist die nachhaltige Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit.

Ziele und Empfehlungen

Ein Ziel des ökologischen Pflanzenbaus ist es, gesunde und vitale Pflanzen anzubauen. Deshalb ist auf vorbeugende Maßnahmen ganz besonderer Wert zu legen.

Die Maßnahmen des Pflanzenbaus haben jeweils ihren optimalen Zeitpunkt: Im ökologischen Landbau kann Versäumtes nicht "chemisch korrigiert" werden. Die gewissenhafte Einhaltung agrotechnischer Termine bestimmt weitgehend den Anbauerfolg.

Grundlage des Düngens sind Pflanzen- und Wurzelrückstände und der Dung landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere der Rinder. Verrottete Pflanzenmassen erhalten und fördern das Bodenleben, aufbereitete Tierdünger verbessern darüber hinaus die Humusqualität.

Es ist empfehlenswert, die biologisch-dynamischen Präparate für die Förderung von Dung, Boden und Pflanzen einzusetzen.

Zugelassene mineralische Ergänzungsdünger und organische Handelsdünger können durch Kompostierung oder andere Belebungsprozesse aktiviert werden.

Auf die Erhaltung bzw. Verbesserung eines nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Dieser ist gegebenenfalls durch Kalkung zu regulieren.

Stilllegungsflächen sollen aktiv begrünt sein.

Die einzelnen Hauptkulturen im Durchschnitt der langjährigen Fruchtfolge sollen folgende Anteile nicht überschreiten: Getreide max. zwei Drittel, Weizen und Mais max. die Hälfte.

Durch Fruchtfolgegestaltung sowie Mischkulturen sind Vegetationsgesellschaften zu schaffen, die den Einseitigkeiten des Pflanzenbaus entgegenwirken. Eine harmonische Beikrautflora kann die Entwicklung der Kulturpflanzen und die Entwicklung einer artenreichen Flora und Fauna begünstigen, wenn ihre Dichte sachgemäß reguliert wird. Problemunkräuter sollten besonders beachtet werden und vor allem prophylaktisch reguliert werden.

Die Verwendung von ökologisch gezüchteten und regional bewährten Sorten mit hoher genetischer Vielfalt ist anzustreben. Die Sorten sollen die Fähigkeit haben, sich durch die Vermehrung auf den Betriebsflächen an die Bedingungen des Hoforganismus anzupassen. Hybridsorten entsprechen nicht diesen Anforderungen. Deshalb sollte auf die Verwendung von Hybridsaatgut weitgehend verzichtet werden.

Die Stabilisierung angepasster Sorten kann durch mehrjährigen eigenen Nachbau bzw. einer vertraglich gesicherten Saatgutvermehrung, ergänzt durch umfassende regenerierende Maßnahmen beim Anbau sowie bei der Behandlung des Saatgutes erreicht werden.

Um Kontamination durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln und Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO) aus der Bewirtschaftung von konventionellen Nachbarflächen zu vermindern, sollen verschiedene Möglichkeiten ergriffen werden, z. B. Absprachen mit Nachbarn, Schutzpflanzungen, Anlage von Pufferstreifen, Kennzeichnung der Flächen.

Die Weidewirtschaft soll, wo immer möglich, praktiziert werden.

Besondere Beachtung finden im ökologischen Landbau die natürlichen Grünlandstandorte bzw. absolutes Grünland, die vorzugsweise als Mähweide unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte bewirtschaftet werden sollten.

Das Ziel einer ökologischen Grünlandwirtschaft sollte eine artenreiche, dem Standort angepasste Vegetation mit natürlich an dem Standort vorkommenden Gräsern, Leguminosen und Kräutern sein.

Umbruch mit nachfolgender Neuansaat ist ein sehr großer Eingriff in das Ökosystem Grünland und soll deshalb erst durchgeführt werden, nachdem mit anderen Maßnahmen die Leistungsfähigkeit und Artenzusammensetzung des Grünlandes nicht korrigiert werden konnte.

Im viehlosen Betrieb ist der ökologische Betriebskreislauf wegen der fehlenden Tiere nicht vollständig entwickelt. Besonders hier ist durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Fruchtfolgegestaltung mit erhöhtem Leguminosenanteil, Zwischenfruchtanbau etc.) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Verbindliche Mindestanforderungen

Viehbesatz / Düngermenge

Die Gesamtmenge des eigenerzeugten und zugekauften Düngers eines landwirtschaftlichen Betriebes darf im Durchschnitt der Rotation die Menge, die bei max. zulässigem Viehbesatz gemäß Anhang 1 anfallen würde, nicht überschreiten.

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft schließen Betriebe mit einem Viehbesatz über Anhang 1 hinaus Futter-Mist-Kooperationen mit vornehmlich Verbund Ökohöfe-Betrieben ab.

Mit organischem Handelsdünger und Kompost darf nicht mehr als ein Äquivalent von 0,5 DE / ha und Jahr in den Betrieb eingeführt werden (0,5 Dungeinheiten = 40 kg N und 35 kg P₂O₅).

Stickstofffixierung und Leguminosenanbau

Mindestens 50 % der Ackerfläche im Durchschnitt der Fruchtfolge müssen außerhalb der Vegetationszeit ausreichend mit Pflanzen oder Pflanzenmaterial bedeckt sein, sofern es Witterung, Höhenlage und Wasserhaushalt zulassen.

Die Fruchtfolge muss mindestens 20 % bodenaufbauende Kulturen aufweisen (z. B. Leguminosen, Gründüngung, usw.).

Stickstoffdünger und andere Mineraldünger

Synthetische und mineralische Stickstoffdünger, ebenso die N-haltigen Düngemittel Guano, Chilesalpeter und Harnstoff, leichtlösliche Phosphate, reines Kalisalz und sonstige nicht in der Liste des Anhangs 2 aufgeführten Stoffe, sind von jeder Verwendung ausgeschlossen. Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.

Auf Schadstoffarmut (geringe Schwermetallbelastung) ist bei diesen Düngern zu achten.

Organische Dünger und Kompost

Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung darf nicht eingesetzt werden. Andere Tierdünger konventioneller Herkunft sind von Aufstallungen stroheingestreuter Liegeplätze und nur aus gentechnikfreier Fütterung zulässig.

Nur die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.

Tierdünger aus dem Ausland darf nicht eingeführt werden (langjährige Mitglieder mit Vertrag vor dem 01.03.2016 haben Bestandsschutz bis 31.12.2020).

Beim Einsatz von Kompost sind die „Leitlinien zum Einsatz von Kompost“ zu beachten (siehe Anhang 7).

Klärschlamm, Müllkompost, Siedlungskompost und Fäkalien dürfen nicht verwendet werden.

Saat- und Pflanzgut

Das Saat- und Pflanzgut muss vorrangig aus ökologischer Vermehrung stammen. Die Genehmigung von konventionellem Saat- und Pflanzgut, Pflanzkartoffeln und vegetativem Vermehrungsmaterial, ist an die jeweils aktuellen Rechtsetzungen und Auslegungen der EU-Bio-VO gebunden.

Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von einem anderen ökologischen Betrieb bezogen werden.

Herkünfte aus Mitgliedsbetrieben oder anderen Ökobetrieben, die den Standard dieser Richtlinien erreichen, sind zu bevorzugen. Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist ausgeschlossen. F₁-Hybride dürfen nur von folgenden Arten eingesetzt werden: Mais, Raps, Zuckerrüben, Sonnenblumen und begrenzt Roggen, (F₁-Roggen nur für Mitglieder mit Vertrag vor dem 01.01.2016 und nur bis 31.12.2025); Triticale- und Weizenhybriden sind damit beispielsweise ausgeschlossen. Das verwendete Saat- und Pflanzgut darf nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln behandelt worden sein. Es darf nur mit Mitteln behandelt werden, die gemäß dieser Richtlinien zugelassen sind.

Pflanzenpflege und -behandlungsmittel

Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist nicht zulässig.

Der Gebrauch synthetischer Wachstumsregulatoren ist verboten.

Die in Anhang 3 aufgelisteten Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung sind zugelassen.

Parallelproduktion

Gleiche Sorten dürfen nicht auf Flächen mit unterschiedlichen Anerkennungsstufen angebaut werden. Verschiedene Sorten der gleichen Art müssen klar unterscheidbar, eindeutig gekennzeichnet und getrennt gelagert werden.

Lagerung

Die Lagerhaltung muss eine Schadstoffbelastung des Erntegutes ausschließen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktiver Strahlung sind verboten. Der Verband kann Rückstandsuntersuchungen der Lagerflächen fordern.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

Umstellung

Pflanzliche Erzeugnisse gelten als anerkannt, wenn auf der Fläche mindestens zwei Jahre vor der Aussaat ökologisch gewirtschaftet wurde.

Wird auf einer Fläche mindestens 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß gewirtschaftet, kann Umstellungsware deklariert werden.

Besonderer Flächenschutz

Es sind geeignete Maßnahmen gegen das Abkoten von Hunden und Katzen auf Nutzflächen zu ergreifen.

2.2 Gemüse- und Kräuteraanbau, Erdbeeren, Zierpflanzen

Die belebende organische Düngung, die schonende Bearbeitung des Bodens, die Fruchtfolge und der Anbau von standortangepassten Kulturen sind ökologische Prämissen, die auch für den Gartenbau gelten. Der Gartenbau stellt eine Anbauform mit einer vergleichsweise sehr hohen Nährstoffumsetzung und kurzen Anbauzeiträumen in enger Folge dar. Deshalb ist es besonders wichtig, entsprechende Stoffkreisläufe zu entwickeln.

Es gelten die Regeln des Kapitels 2.1. Zusätzlich gelten die nachstehend aufgeführten Punkte:

Düngung und Bodenschutz

Im Kräuteraanbau darf kein Frischmist (bei Stickstoffzehrern nur vor Beginn der Vegetationsperiode), keine Gülle und Jauche ökologischer Herkunft im Erntejahr auf die Anbaufläche gebracht werden.

Länger brachliegende Flächen müssen mit organischem Material gemulcht oder begrünt werden. Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.

In Gewächshäusern dürfen nicht mehr als 3,5 kg N / 100 m² im Jahr ausgebracht werden.

Im Freilandgemüsebau darf die Höhe der Stickstoffdüngung 112 kg N / ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge der gemüsebaulich genutzten Fläche nicht übersteigen. Wo 50 % oder mehr des ausgebrachten Stickstoffs aus Mistkompost stammen, dürfen bis zu 140 kg N / ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge eingesetzt werden.

Erden und Substrate

Erdlose Gemüsekulturen (Anbau auf Steinwolle, Hydrokultur, Dünn-schichtkultur u. ä.) sind nicht erlaubt. Die Wassertreiberei von Chicoree ist zugelassen, muss aber bei der Vermarktung als solche gekennzeichnet werden.

Erden und Substrate können gedämpft werden.

Eine flache Dämpfung des Bodens zur Beikrautregulierung ist zulässig. Die Tiefendämpfung zur Bodenentseuchung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch Verbund Ökohöfe.

Der Einsatz von Torf und synthetischen Stoffen auf Anbauflächen ist nicht gestattet.

In Anzuchterden und Topferden darf Torf zu max. 70 % des Substrates verwendet werden. Ökologisch verträglicher Torfersatz ist zu bevorzugen.

Die Verwendung von synthetischen Bodenverbesserungsmitteln ist auch bei der Anzucht nicht erlaubt.

Zugekaufte Erden und Zuschlagsstoffe zu Substraten dürfen keine Stoffe enthalten, die nicht diesen Richtlinien entsprechen. Die Rücksprache mit dem Verband ist vor der Wahl neuer Materialien zu empfehlen.

Saat- und Pflanzgut

CMS-Hybridsorten, bei welchen im Züchtungs- oder Vermehrungsprozess die Protoplasten- bzw. Cytoplastenfusion („Kleine Gentechnik“) angewendet worden ist, sind nicht zugelassen.

Einsatz von F₁-Gemüsehybriden:

Grundsätzlich sind Gemüse-, Kräuter- und Blumen-F₁-Hybriden nicht erlaubt, mit Ausnahme der nachstehenden Kulturen:

Kohle: Chinakohl, Rosenkohl, Weißkohl, Rotkohl, Brokkoli, Blumenkohl, Wirsing, Kohlrabi

Blattgemüse: Chicorée, Spinat, Radicchio, Mangold

Fruchtgemüse: Tomaten, Gurken, Zucchini, Aubergine, Chili, Gemüsepaprika, Wassermelone, Zuckermelone, Kürbisse

Zwiebelgewächse: Speisezwiebeln, Porree

Wurzelgemüse: Möhren, Rettich, Radieschen, Bete, Sellerie

Sonstige Gemüse: Spargel, Zuckermais

- Sprossenproduktion** Bei der Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen Saatgut, Wurzeln und Rhizome aus ökologischer Vermehrung stammen. Das zur Anzucht verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität haben.
- Substrate und Trägermaterialien dürfen keine Stoffe enthalten, die nicht richtliniengemäß sind. Die Rücksprache mit dem Verband ist vor der Wahl der Materialien zu empfehlen.
- Mulchmaterialien im Freilandanbau** Der Einsatz von organischen Mulchmaterialien (Grünschnitt, Stroh, ggf. Rinden u. ä.) soll bevorzugt erfolgen. Technische Mulchmaterialien (Mulchfolie, -vlies, -papier) müssen sparsam eingesetzt werden und recycelt werden, wenn es möglich ist.
- Abstand zu Kontaminationsquellen** Gärtnerische Kulturen im Freiland dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Autobahnen, Mülldeponien u. ä. Anlagen angebaut werden. Der Abstand zu Autobahnen soll mind. 100 m, zu Fernverkehrsstraßen und stark befahrenen Landstraßen mind. 30 m betragen.
- Anbau unter Glas und Kunststoffen** Bei der Umstellung von konventionell bewirtschafteten Gewächshäusern sind Bodenanalysen hinsichtlich der Schwermetallgehalte sowie der eventuellen Belastung mit Pflanzenschutzmitteln (z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe u. a.) vorzulegen.
- Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit nicht erneuerbaren Energiequellen muss die Heizung der Gewächshäuser auf die Jungpflanzenanzucht, die Treiberei und die Topfkräuterkulturen beschränkt bleiben. Andere Kulturen dürfen im Winter lediglich frostfrei gehalten werden (ca. 5 °C). Weiterhin sind die Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien sowie der Wärmedämmung auszuschöpfen.
- Kunststoffabfälle, auch gebrauchte Folien- und Vlies-Reste sind, wenn es möglich ist, einem Recycling zuzuführen.
- Es wird empfohlen, alle zwei Jahre eine N_{\min} -Bestimmung durchzuführen, um daran eine bedarfsgerechte Düngung anzupassen.

2.3 Baumschulen, Obstbau, Weinbau und Hopfenanbau

Der Obstbau bietet als jährlich blühende Dauerkultur einen bevorzugten Lebensraum für eine Vielzahl von Wildpflanzen und -tieren, darunter auch zahlreiche Nützlinge.

Streuobstwiesen können gleichzeitig als Tierweiden genutzt und dadurch auch mit Nährstoffen versorgt werden.

Dagegen erfordert ausschließlicher intensiver Obstanbau in Plantagen, sowie Wein- und Hopfenbau besondere ökologische Maßnahmen.

Es gelten die Regeln des Kapitels 2.1. Zusätzlich gelten die nachstehend aufgeführten Punkte:

Begrünung	<p>Eine mehr- bzw. einjährige Begrünung auf Obstbaumflächen muss mindestens auf 50 % der Fläche erfolgen (z. B. zwischen oder in den Obstbaumreihen). Dabei werden sowohl Gräser, Leguminosen als auch Kräuter und Blühpflanzen (Klee, Phacelia u. ä.) für die Bienenweide und zur Förderung der Nützlinge angebaut.</p> <p>Brachliegende Flächen müssen begrünt werden.</p> <p>Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaat und bei Trockenheit im Sommer kann die Begrünung unterbrochen werden.</p>
Saat- und Pflanzgut	<p>Es sind geeignete, wenig krankheitsanfällige und resistente Sorten und Unterlagenkombinationen gemäß der standort- und betriebsspezifischen Bedingungen auszuwählen.</p>
Düngung	<p>Die Gesamtmenge der eingesetzten Dünger darf im Obstbau 90 kg N / ha Obstfläche und Jahr nicht übersteigen. Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N / ha nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung maximal 70 kg N pflanzenverfügbar sein dürfen. Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.</p>
Pflanzenpflege	<p>Die ökologische Pflanzenpflege beginnt mit den pflanzenbaulichen Maßnahmen, die die Widerstandskraft des Obstgehölzes, der Rebe oder der Hopfenpflanze stärken und den Infektionsdruck senken.</p> <p>Hierzu zählen Bodenpflege und Düngung sowie alle Kulturmaßnahmen (Erziehungsschnitte, Stockaufbau, Anschnitt, Laubarbeiten, Zeilen- oder Quartierbreite, Unterstockpflege etc).</p>
Unterstützungsmaterial	<p>Tropische oder subtropische Hölzer dürfen als Unterstützungsmaterial nicht verwendet werden. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin sind zugelassen.</p>
Abstand zu Kontaminationsquellen	<p>Der Obst-, Wein-, und Hopfenanbau darf nicht in unmittelbarer Nähe von Autobahnen, Mülldeponien u. ä. Anlagen erfolgen. Der Abstand zu Autobahnen soll mind. 100 m, zu Fernverkehrsstraßen und stark befahrenen Landstraßen mind. 30 m betragen.</p>

3 Tierhaltung

Besondere tierartenwidrige Haltungssysteme wie Käfighaltung, Flatdecks und Vollspaltenhaltung sind nicht zulässig.

Bei artgemäßer Haltung und Fütterung werden durch unsere landwirtschaftlich genutzten Haustiere gesunde Lebensmittel, wichtige Rohstoffe und außerdem wertvoller Dung erzeugt.

Die Haltung dieser Tiere im ländlichen Raum ist ein charakteristisches Merkmal mitteleuropäischer Kulturlandschaften. Die Tierhaltung fügt über das betriebseigene Futter die Zweige einer Landwirtschaft zu einem organischen Ganzen zusammen. Sachgemäß behandelte und angewendete organische Dünger wirkt sich nachhaltig fördernd auf Produktivität und Vitalität des gesamten landwirtschaftlichen Betriebsorganismus aus.

Ziele und Empfehlungen

Die Tierzucht im Einklang mit der ökologischen Landwirtschaft verfolgt Zuchtziele wie die Steigerung der Gesundheit, eine stabile Konstitution und eine hohe Lebensleistung.

Zuchtsysteme müssen auf solche Rassen aufbauen, dass natürliche Paarung und Geburt möglich sind. Tiere von horntragenden Rassen sollen behornt zugekauft werden. Eine systematische Zucht auf Hornlosigkeit ist nicht das Ziel.

Bei der Gestaltung von Stallanlagen muss den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden. Die Tiere müssen ihre natürlichen Verhaltensweisen ungestört ausleben können und es muss ein hohes Maß an Tierwohl gewährleistet werden.

Stroh als Einstreu sollte aus ökologischer Erzeugung stammen.

Regelmäßige Bewegung und Kontakt mit dem Klima außerhalb des Stalles ist für die Vitalität der einzelnen Tierarten sehr förderlich und kennzeichnet artgerechte Haltungsformen. Tägliche Bewegung im Freien wird angestrebt, soweit Alter und Gesundheit der Tiere, Wetter sowie Bodenbedingungen das zulassen.

Eine ganzjährige Auslaufmöglichkeit für Rinder, Schafe und Ziegen über die Platzvorgaben der EU-Bio-VO hinaus ist anzustreben – auch wenn Weidegang im Sommer geboten wird.

Silage- und Getreidefütterung wird in tierphysiologisch vertretbaren Grenzen gehalten. Wiederkäuer brauchen als optimales Grundfutter – im Winter neben der Silage, Stroh und vor allem Heu bis zur Sättigung – im Sommer Grünfutter, bei Bedarf ergänzt durch Raufutter.

Die Grundlage der Tierversorgung im ökologisch wirtschaftenden Betrieb ist das möglichst vollständig auf den zugehörigen Betriebsflächen erzeugte Futter.

Kraftfutterkomponenten z. B. Ökosoja sollten nicht aus Übersee stammen.

Zum ökologischen Betriebsorganismus gehört idealerweise die Bienenhaltung. Diese kann in Partnerschaft durchaus von Imkern der Kommune bzw. der Region betrieben werden.

Beim Festlegen der Anzahl der Tiere ist auch die Beziehung Pfleger – Tier zu berücksichtigen.

Verbindliche Mindestanforderungen – tierartenübergreifend

- Tierbesatz** Die Größe des Tierbestandes muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Ein Viehbesatz über Anhang 1 hinaus ist nicht zulässig. Landlose Tierhaltung ist verboten, aber Kooperationen sind möglich.
- Kooperation** Es sind zwischen den Partnern Kooperationsverträge abzuschließen, in denen der Futter- und Misttausch formuliert wird.
- Auf sämtlichen Flächen der Kooperationspartner darf maximal ein Düngeäquivalent gemäß Anhang 1 ausgebracht werden. Der in den kooperierenden Betrieben erzeugte Dung muss auf den Flächen der Kooperationspartner im Rahmen der Fruchtfolge ausgebracht werden. Der Wirtschaftsdünger- und Futtertransfer zwischen den Kooperationspartnern ist sorgfältig zu dokumentieren.
- Haltung** Liegeplätze für Säugetiere sind mit Einstreu zu versehen.
- Anbindehaltung ist untersagt.
- Herdentiere müssen in Gruppen gehalten werden.
- Bei Weidegang muss die Möglichkeit für die Tiere bestehen, geeigneten Schutz vor extremen Witterungsbedingungen zu suchen.
- Nutztiere müssen gegen natürliche Feinde ausreichend geschützt werden.
- Eine Einzelhaltung ist nur für männliche Zuchttiere, im Krankheitsfall, gegen Ende der Trächtigkeitszeit und in Kleinbeständen zulässig.
- Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen und das Stutzen der Schnäbel dürfen in der ökologischen / biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.
- Fütterung** Kommt das Futter aus dem eigenen Betrieb, dürfen maximal 100 % der verabreichten Futtermenge und bei Zukauf maximal 30 % des Futters von Flächen stammen, die mindestens 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden.
- Darüber hinaus gilt: Futtermittel aus den ersten 12 Monaten der Umstellung aus dem eigenen Betrieb aus mehrjährigem Futterbau (z. B. Wiesen, Weiden, mehrjähriges Klee gras) können bis maximal 20 % der TM der jährlichen Futterration eingesetzt werden. Die Pflanzenparzellen müssen gemäß den Regeln der EU-Bio-VO geführt werden. Wenn Umstellungsfutter zugekauft wird, darf die Summe aus Umstellungsfutter und dem oben genannten Futter 30 % nicht überschreiten. Die entsprechenden Parzellen dürfen jedoch in den letzten 5 Jahren nicht bereits zum Biobetrieb gehört haben.

- Futterzukauf** Der Biofutterankauf (Anerkennungs- und Umstellungsware) hat von Verbund Ökohöfe-Betrieben aus der Region, wenn nicht verfügbar von anderen Ökobetrieben, die den Standard dieser Richtlinien erreichen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EU-Bio-VO wirtschaften, zu erfolgen.
Der Zukauf von konventionellen Futterkomponenten ist unter dem Kapitel Fütterung der einzelnen Tierarten geregelt.
- Verbote** Masthilfsmittel, Wachstumsförderer, Appetitanreger, synthetische Farbstoffe, Harnstoff und andere synthetischen Stickstoffverbindungen, der routinemäßige und prophylaktische Einsatz von Hormonen, reine Aminosäuren, sonstige synthetisch hergestellten Futtermittel (ausgenommen Vitamine). Synthetische Konservierungsstoffe außer die zugelassenen Produkte in Anhang 5, mit Lösungsmitteln aufgeschlossene Futtermittel und Extraktionsschrote, Exkrememente.
- Notfälle** Ausnahmegenehmigungen zu konventionell erzeugten Futtermitteln über die unter Punkt „Futterzukauf“ genannten Prozentsätze hinaus können vom Verband in Notfällen, deren Ursache ganze Gebiete betreffen (z. B. Trocken- oder Hochwasserschäden), nach Festlegung durch die jeweilige Kontrollbehörde des Landes gewährt werden.
- Fortpflanzung** Grundsätzlich soll die Fortpflanzung der Nutztiere vorrangig im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig.
Brunstsynchronisation, Embryo- und Gentransfer, Genmanipulationen, Langzeitlagerung von Eizellen und von Embryonen sind verboten. Deckbullen bzw. Samen von Bullen, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.
- Tiergesundheit** Die Gesundheit von Tieren ist in erster Linie durch aufmerksame Tierbetreuung, wesensgerechte Fütterung und durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen; auch die Wahl der Rasse ist hierbei zu berücksichtigen. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbar Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden. Die Ursache ist umgehend zu ergründen und Mängel sind abzustellen.
- Behandlung** Chemisch-synthetische allopathische Mittel oder Antibiotika dürfen nur durch den Tierarzt bzw. nach seinen Anweisungen verabreicht werden.
Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln oder Antibiotika sind nicht zugelassen, sofern nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.
Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen Parasiten im Betrieb oder Betriebsgebiet als endemisch nachgewiesen sind. Medikamente zur Entwurmung dürfen nur nach vorangegangener Kotuntersuchung und unter Berücksichtigung weidehygienischer Maßnahmen verabreicht werden.
Doppelte gesetzliche Wartezeiten (wenn solche nicht angegeben sind, 48 Stunden) zwischen der Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung von ökologisch erzeugten Produkten des betreffenden Tieres sind einzuhalten. Sämtliche medikamentöse Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind in einem Stallbuch aufzuzeichnen.
Die Vermarktung von Tieren oder tierischen Produkten unter dem Warenzeichen „Verbund Ökohöfe“ ist nur zulässig, wenn ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres nicht mehr als drei Behandlungsgänge* mit chemisch-

synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchläuft. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen (bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr ist maximal eine Behandlung ohne Ausschluss der Vermarktung unter Warenzeichen zulässig). Bei Überschreitung der höchstzulässigen Zahl an Behandlungsgängen können Tiere oder tierische Produkte unter Warenzeichen nur verkauft werden, wenn die betreffende Umstellungsfrist vor dem Verkauf erneut durchlaufen wurde und wenn eine Genehmigung von Verbund Ökohöfe vorliegt.

** Ein Behandlungsgang umfasst den Zeitraum von der Erstanwendung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels oder Antibiotikums innerhalb einer Therapie bis zur Genesung des erkrankten Tieres.*

3.1 Rinder, Schafe und Ziegen

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden Anforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

Stall	<p>Herdentiere sollen in Gruppen gehalten werden. Anbindehaltung ist nicht zulässig. In Ställen ist Tageslicht zu gewährleisten. Tierliegeplätze sind mit Einstreu zu versehen.</p> <p>Kuhtrainer sind ausgeschlossen.</p> <p>Die Zahl der vorhandenen Fress- und Liegeplätze muss mindestens der Tierzahl im Stall entsprechen. Wenn Futter, auch Grundfutter, ständig zugänglich ist, kann Verbund Ökohöfe Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die in der Tabelle angegebenen Mindeststall- und Freiflächen für Wiederkäuer sind einzuhalten.</p>
Spaltenböden	Vollspaltenböden sind grundsätzlich nicht zulässig. Mindestens die Hälfte der Stallbodenfläche muss aus nicht perforiertem Material bestehen.
Auslauf / Weide	Rindern, Ziegen und Schafen einschließlich Nachzucht muss – insoweit die Tiere weidefähig sind – während der Vegetationsperiode Weidegang gewährt werden (mind. 100 Tage pro Jahr, max. vier Jahre Übergangszeit). Außerhalb der Weidezeit ist den Tieren Auslauf anzubieten.
Kälber	Kälber, die älter sind als eine Woche, sind in Gruppen zu halten.
Enthornung	Enthornung ist nicht gestattet. Für neu umstellende Milchviehbetriebe kann eine Übergangszeit von max. 4 Jahren gewährt werden. Für diese Übergangszeit ist die jeweilige aktuelle Auslegung der EU-Bio-VO durch die Kontrollbehörden zu beachten.
Fütterung	
Zusammensetzung	<p>Das Futter der Wiederkäuer muss zu 60 % bezogen auf die Trockensubstanz aus rohfaserreicher Grundfutter bestehen.</p> <p>Weidefähigen Raufutterverwertern ist Weide anzubieten (mind. 120 Tage / Jahr à 6 Stunden, max. vier Jahre Übergangszeit).</p> <p>Grundfutter, welches das ganze Jahr hindurch ausschließlich aus Silage besteht, ist nicht zugelassen.</p>

Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten, Eiweißfutter soll möglichst aus Körnerleguminosen bestehen.

60 % des Futters muss aus dem eigenen Betrieb bzw. von Kooperationspartnern stammen.

Reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist ausgeschlossen.

Nachzucht Jungtiere erhalten über folgende Zeiträume Muttermilch (betriebseigene Milch oder Milch von anderen Öko-Betrieben):

Rinder: 3 Monate

Schafe, Ziegen: 45 Tage

Raufutter ist so bald wie möglich anzubieten.

Die Aufzucht von Lämmern und Zickeln in milcherzeugenden Betrieben darf mit Bio-Kuhmilch erfolgen. Der Einsatz von rückverdünntem Bio-Vollmilchpulver für Schaf- und Ziegenlämmer ist gestattet, sofern die jeweiligen Länderbehörden dies nicht untersagt haben.

Zusatzstoffe Es sind die gemäß EU-Bio-VO zugelassenen Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen einsetzbar.

Tierzukauf Der Tierzukauf hat aus Ökobetrieben zu erfolgen.

Die EU-Bio-VO lässt in bestimmtem Umfang den Zukauf von konventionellen Tieren zu (z. B. 10 % weibliche nullipare* Zuchtrinder, 20 % weibliche nullipare Kleinwiederkäuer und männliche Zuchttiere zum Decken).

In jedem Falle ist vor dem Zukauf zu ermitteln, dass keine entsprechenden Ökotierte zur Verfügung stehen.

**Tiere, die noch nie gekalbt bzw. gelammt haben.*

Umstellungszeiten Die Umstellungszeit für Milch beträgt sechs Monate, für Rindfleisch 12 Monate (in jedem Fall mindestens $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit) und für Schaf- und Ziegenfleisch sechs Monate.

Folgende Mindeststall- und -freiflächen müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigelände-flächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche m ² / Tier	m ² / Tier
Zucht- und Mastrinder	Bis 100	1,5	1,1
	Bis 200	2,5	1,9
	Bis 350	4,0	3,0
	Über 350	5,0 - mind. 1 m ² / 100kg	3,7 - mind. 0,75 m ² / 100kg
Milchkühe		6,0	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 je Schaf / Ziege	2,5 je Schaf / Ziege
		0,35 je Lamm / Zickel	0,5 je Lamm / Zickel

3.2 Pferde

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden Anforderungen aus Kapitel 3 und sinngemäß die Regelungen für Wiederkäuer aus Kapitel 3.1.

Haltung

Stall	<p>Pferde sind in Boxen oder Offenställen zu halten.</p> <p>Die Haltung in Großboxen mit mehreren Tieren wird angestrebt.</p> <p>Tageslicht ist zu gewährleisten.</p> <p>Fress- und Liegeplätze haben der Tierzahl zu entsprechen.</p> <p>Anbindehaltung ist nicht erlaubt.</p> <p>Der Stallboden muss aus festem, trittsicherem Material bestehen.</p>
Mindeststallfläche	Für die Stallhaltung ergeben sich folgende Mindestmaße bezüglich der Stallgrundfläche: $(2 \times \text{Widerristhöhe})^2 = \text{Doppelte Widerristhöhe zum Quadrat} = \text{Stallgrundfläche in m}^2$
Auslauf / Weide	<p>Den Tieren ist tägliche Bewegung im Freien zu ermöglichen. In der Vegetationsperiode muss Weide angeboten werden (mind. 100 Tage / Jahr, max. vier Jahre Übergangszeit).</p> <p>Bei Weidegang mit durchgehender Standzeit (24 h) über einen längeren Zeitraum ist für einen Unterstand zu sorgen.</p>

3.3 Schweine

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kap. 3.

Haltung

Spaltenböden	Die Haltung in Käfigen und Flatdecks ist ausgeschlossen. Vollspaltenböden sind nicht zugelassen. Mindestens 50 % der für die Tiere begehbaren Stallfläche muss aus einer geschlossenen Bodenfläche bestehen.
Stall	<p>In Ställen ist Tageslicht zu gewährleisten. Liegeplätze müssen eingestreut werden.</p> <p>Bei allen Aufstallungsformen müssen Liegebereich, Kot- und Aktivitätsbereich sowie der Fressbereich klar erkennbar sein. Ein ständig zugänglicher Auslauf kann mit einbezogen werden. Schweinen muss Wühlmaterial angeboten werden.</p> <p>Jungsauen sowie niedertragende und leere Sauen sind in Gruppen zu halten.</p>
Auslauf	<p>Schweinen muss Auslauf im Freien geboten werden. Die Befestigung von Teilen des Auslaufes sowie eine Teilüberdachung sind zu empfehlen.</p> <p>Es ist ihnen zusätzlich zum Auslauf eine Wühlfläche bereitzustellen.</p> <p>Die Umstellungszeit für Ausläufe beträgt ein Jahr. Der Zeitraum kann von der Kontrollstelle auf 6 Monate verkürzt werden, wenn eine mit der EU-Bio-VO konforme Vorbewirtschaftung nachgewiesen wird.</p>

Folgende Mindeststall- und -freiflächen müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche m ² / Tier	m ² / Tier
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 je Sau	2,5
Ferkel	bis 30 kg und über 40 Tage alt	0,6	0,4
weibliche Zuchtschweine		2,5	1,9
männliche Zuchtschweine		6,0	8,0

Fütterung

Konventionelle Futtermittel Futtermittel aus konventioneller Erzeugung dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese aus ökologischer Erzeugung nicht zur Verfügung stehen. Folgende konventionell erzeugte Futtermittel für Schweine dürfen zu max. 5 %* bis zum 31.12.2021, bezogen auf die Trockensubstanz, eingesetzt werden:

- Mais, Kartoffeleiweiß

** Gemeint ist die durchschnittliche Ration im Jahresschnitt; bezogen auf die Tagesration darf der Anteil bis 25 % betragen; der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe.*

Zusammensetzung

Den Tieren ist täglich Rau- oder Saftfutter vorzulegen.

Mindestens 50 % des gesamten Futters müssen aus dem eigenen Betrieb oder aus einer dauernden Kooperation mit einem anderen Verbund Ökohöfe-Mitgliedsbetrieb oder einem anderen Ökobetrieb, der den Standard dieser Richtlinien erreicht, stammen (on der Umstellungszeit und für Kleinbetriebe < 10 DE kann der o. g. Prozentsatz unterschritten werden. In jedem Falle müssen aber 20 % der Futtermittel aus der Region* kommen).

** Der Umfang der Region richtet sich nach der jeweiligen nationalen Auslegung der EU-Bio-VO.*

Zusatzstoffe

Es sind die in Anhang 5 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

Ferkel

Die Ernährung der Ferkel erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch.

Das Absetzen der Ferkel ist erst nach 40 Tagen erlaubt.

Die Immunokastration ist unzulässig.

Tierzukauf

Der Tierzukauf hat aus Ökobetrieben zu erfolgen.

Zur Zucht dürfen 20% weibliche nullipare* Schweine und einzelne Eber zum Bedecken zugekauft werden.

In jedem Falle ist vor dem Zukauf zu ermitteln, dass keine entsprechenden Ökotierte zur Verfügung stehen.

** Tiere, die noch nie geferkelt haben.*

Umstellungszeiten Die Umstellungszeit für Schweine beträgt sechs Monate.

3.4 Legehennen und Mastgeflügel

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden Anforderungen aus Kapitel 3.

Stall	<p>Käfighaltung ist verboten.</p> <p>Die Belegung eines Stallgebäudes oder eines abgegrenzten Gebäudeteils ist auf folgende Gruppengrößen begrenzt: 3.000 Legehennen, 4.800 Masthähnchen, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibliche Flugenten, 3.200 sonstigen Enten, 2.500 Gänse und Puten. Die maximale Größe der Stallungen für Mastgeflügel darf 1.600 m² je Produktionseinheit betragen.</p> <p>Mindestens ein Drittel der begehbaren Stallfläche im Warmbereich muss mit Scharrmaterial wie Stroh, Sand oder Holzspänen belegt sein. Die Rückstandsfreiheit des Scharrmaterials ist zu belegen.</p> <p>Der gesamte Stall einschließlich Warmbereich muss mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein (als Orientierung gilt eine Fensterfläche von wenigstens 5 % der Stallgrundfläche). Mindestens 8 Stunden muss Nachtruhe ohne Kunstlicht eingehalten werden.</p>
Auslauf / Kaltscharrraum	<p>Für Legehennen ist ein Kaltscharrraum notwendig. Der Besatz darf eine Größe von 24 Tieren/m² nicht überschreiten. Er ist nicht Bestandteil des Warmstalles. (langfristig wird angestrebt – nach Auswertung der schon länger erwarteten Ausführungen der EU – den Besatz im nicht anrechenbaren Kaltscharrraum auf den Wert von 12 Legehennen pro m² zu reduzieren; für langjährige VbÖ Betriebe < 8.500 Legehennen/Anlage gilt eine Übergangszeit bis 31.12.2025). Für bereits bestehende Anlagen in Mitgliedsbetrieben sind Sonderregelungen möglich.</p> <p>Für Mastgeflügel in festen warmen Ställen ist ein Kaltscharrraum und / oder ein befestigter Auslauf vorgeschrieben. Diese Fläche soll größer sein als 1/3 der Mindeststallfläche.</p> <p>Anmerkung: Bei Neueinrichtung von Ställen ist in jedem Falle eine Abstimmung mit dem Verband vorzunehmen, da es bisher keine einheitlichen EU-Auslegungen für den Kaltscharrraum gibt.</p>
Auslauf / Laufhof	<p>An den Kaltscharrraum schließt sich idealerweise der Laufhof an (langfristig wird ein Besatz von 10 Tieren / m² angestrebt). Wenn keine bauliche Befestigung des Bodens möglich oder sinnvoll ist, sollen entsprechend der Verhältnisse andere Möglichkeiten genutzt werden (z.B. Hackschnitzzelle, Pflanzenanbau, Bodenaustausch).</p>

Grünauslauf

An den Laufhof schließt sich der Frei- bzw. Grünauslauf an. Die Auslaufflächen sollen zum überwiegenden Teil begrünt sein. Es müssen natürliche oder künstliche Deckungsmöglichkeiten als Schattenspende und zum Schutz vor Raubvögeln vorhanden sein.

Für Neubauten und für neue Verbandsbetriebe, gilt eine Auslaufentfernung von maximal 150 m. Zusätzliche Auslaufflächen (mehr als 4 m² pro Tier) sollten angeboten/vorgehalten werden. Diese können eine Auslaufentfernung mehr als 150 m aufweisen.

Im Auslauf dürfen Einträge von 170 kg N/ ha /Jahr nicht überschritten werden.

Die Umstellungszeit für Ausläufe beträgt ein Jahr. Der Zeitraum kann von der Kontrollstelle auf 6 Monate verkürzt werden, wenn eine mit der EU-Bio-VO konforme Vorbewirtschaftung im Vorjahr nachgewiesen wird.

Wassergeflügel ist bei Beachtung hygienischer und umweltschutzrelevanter Gesichtspunkte Zugang zu Wasserflächen zu gewähren.

Folgende Mindestmaße der Stallfläche und Stalleinrichtung müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (von den Tieren nutzbare Fläche)			Den Tieren zur Verfügung stehende Außenfläche, überdachter Auslauf und Grünauslauf in m ² pro Tier
	Anzahl Tiere pro m ²	Sitzstange pro Tier in cm	Nest	
Legehennen	6, siehe ⁽¹⁾	18	7 LH / Einzelnest oder 120 cm ² / Tier bei Gruppennest	4
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 (max. 21 kg / m ²)	20 (Masthähnchen, Puten und Perlhühner; je nach Alter und Gewicht)		4 je Masthähnchen / Perlhuhn 4,5 Enten 10 Puten 15 Gänse
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16, siehe ⁽²⁾ , (max. 30 kg / m ²)			2,5, Obergrenze 170 kg N / ha / Jahr

(1) Pro m² begehbarer Fläche dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden.

Die Fläche der Legenester, erhöhte Sitzstangen und Anflugstangen dürfen dabei nicht einbezogen werden.

Die anrechenbare Volierenfläche darf nicht größer sein als die Stallgrundfläche im Warmbereich.

(2) Nur bei beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offen bleibt.

Fütterung

Zusammen- setzung

Hühnervögeln ist ein Teil der Futtermischung als ganze Körner vorzulegen. Wassergeflügel ist feuchtes Futter anzubieten.

Der Futterbezug muss mindestens zu 50 % vom eigenen Betrieb oder vom Kooperationspartner bzw. mehreren Kooperationspartnern (i. d. R. Verbund Ökohöfe-Betriebe) erfolgen. Es gilt das Prinzip der Futter-Mist-Kooperation. Wenn ein Mischfutterwerk die Rohware verarbeitet, muss das gelieferte Futter mindestens zum oben genannten Prozentsatz real vom Kooperationsbetrieb bzw. von den Kooperationsbetrieben stammen.

In der Umstellungszeit und für Kleinbetriebe < 50 DE kann der o. g. Prozentsatz unterschritten werden. In jedem Falle müssen aber 20 % der Futtermittel aus der Region* kommen.

** Der Umfang der Region richtet sich nach der jeweiligen nationalen Auslegung der EU-Bio-VO.*

Konventionelle Futtermittel

Futtermittel aus konventioneller Erzeugung dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese aus ökologischer Erzeugung nicht zur Verfügung stehen.

Folgende konventionell erzeugte Futtermittel für Geflügel dürfen zu max. 5 %* bis zum 31. Dezember 2021, bezogen auf die Trockensubstanz, eingesetzt werden:

- Maiskleber, Kartoffeleiweiß

Für Junggeflügel sind zusätzlich Fischprodukte aus Meeresbeifängen oder Resten der Verarbeitung einsetzbar. Entsprechende Belege der Nachhaltigkeit sind vorzulegen.

** Gemeint ist die durchschnittliche Ration im Jahresschnitt. Bezogen auf die Tagesration darf der Anteil bis 25 % betragen. Der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe*

Zusatzstoffe

Es sind die in Anhang 5 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

Zwangsmast

Die Zwangsmast von Geflügel ist verboten.

Tierzukauf

Die Einfuhr von Dreitagesküken aus konventionellen Brütereien bedarf der Ausnahmegenehmigung der Länderbehörden.

Mastdauer

Bei der Wahl der Rasse sind langsam* wachsende Rassen zu nutzen bzw. folgendes Mindestschlachtalter einzuhalten:

Hühner: 81 Tage, Peking-Enten: 49 Tage, weibliche Flugenten: 70 Tage, männliche Flugenten: 84 Tage, Mulard-Enten: 92 Tage, Perlhühner: 94 Tage, weibliche Puten: 100 Tage, männliche Puten und Gänse: 140 Tage.

**für langsam wachsende Rassen gilt die nationale Auslegung der EU-Bio-VO.*

Umstellungs- zeiten

Die Umstellungszeit für Eier beträgt 6 Wochen, für Mastgeflügel bei Zukauf bis zum dritten Lebenstag 10 Wochen.

3.5 Junghennenaufzucht

Die EU hat bisher keine Vorgaben für die Junghennenaufzucht formuliert.

Nach Festlegung durch die EU-Bio-VO werden die Richtlinien entsprechend neu formuliert. Gehen die zu erwartenden Regeln der EU-Bio-VO über die Regeln dieser Richtlinie hinaus, sind die höheren EU-Regeln einzuhalten.

Tierzukäufe	<p>Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist dem Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen Rechnung zu tragen.</p> <p>Nach Möglichkeit stammen Küken von ökologisch erzeugten Zuchttieren ab. Es sollten – wo es möglich ist – auch Hähne mit eingestallt werden. Es soll den Jungtieren in der Aufzucht die Möglichkeit gegeben werden, die natürlichen Verhaltensweisen zu erlernen, welche sie im Legestall ausüben können.</p> <p>Die Aufzucht der Junghennen soll so gestaltet werden, dass Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung der Tiere entwickelt und aufgebaut werden.</p> <p>Das Stallsystem soll die Tiere auf das Haltungssystem der Legephase vorbereiten.</p>
Haltung	
Stall / Stallgebäude	<p>Die einzelnen Tierhaltungsgebäude müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und / oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert werden kann.</p> <p>Alle Haltungseinrichtungen sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betreuers und der Tiere gerecht werden (Stallklima, geringe Staubbelastung, Tageslicht usw.).</p>
Tierbesatz- dichte	<p>In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.</p> <p>Es dürfen max. 18 kg Lebendgewicht pro m² anrechenbarer Bewegungsfläche im Warmbereich gehalten werden. Volierebenen sind in der Größe der eingestreuten Stallgrundfläche im Warmbereich anrechenbar.</p>
Scharfläche im Stall	<p>Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.</p>
Licht	<p>Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten.</p> <p>Die Fensterfläche soll mind. 5 % der Stallgrundfläche ausmachen. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.</p>
Futter- einrichtungen	<p>Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreuflächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.</p>
Tränke- einrichtungen	<p>Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.</p>
Sitzstangen	<p>Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1. LW zur Verfügung stehen; ab der 12. LW stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen.</p>

In Haltungssystemen mit Tiefstreu (ohne Kotgrube) kann der bodenaufliegende Teil der Sitzstangen entfallen.

Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 x 30 mm.

- Staubbad** Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.
- Stallöffnung** Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.
- Außenklimabereich*** Den Junghennen ist ab der 10. Woche während der Tageszeit ständig Zugang zum überdachten Auslauf zu gewähren, vorausgesetzt, die Außentemperaturen lassen dieses zu.
- Pro Tier sind als Zielgröße 400 cm² Fläche im überdachten Auslauf zur Verfügung zu stellen.
- *Die Größe des Außenklimabereiches und des Laufhofes werden nach Festlegungen der EU-Bio-VO geregelt.
- Auslauf*** Anschließend an den laut EU-Bio-Verordnung geschützten, überdachten Auslauf, kann ab der 13. Lebenswoche ein Freiauslauf als Laufhof zur Verfügung stehen. Der nur wenige Tage genutzte Bereich kann bewirtschaftet werden (z. B. mulchen, begrünen...). Seine Fläche sollte nicht kleiner als 500 cm² pro Tier sein.
- *Die Größe des Außenklimabereiches und des Laufhofes werden nach Festlegungen der EU-Bio-VO geregelt.

Für den Kükenzukauf und die Fütterung gelten die Regeln des Punktes 3.5 dieser Richtlinien.

4 Gentechnik, Nanotechnologie

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)* und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Auch eine durch den Betrieb ungewollte und nicht verursachte Kontamination von Ökoprodukten durch gentechnisch veränderte Organismen kann die Aberkennung dieser Produkte durch Verbund Ökohöfe zur Folge haben.

Die Erzeugnisse, die gemäß dieser Richtlinie produziert werden, müssen ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und / oder GVO-Derivaten hergestellt werden. Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

Nanotechnologie oder Produkte, die gezielt erzeugte Nanoteilchen enthalten, sind unzulässig.

* Erläuterung zu „Gentechnisch veränderter Organismus (GVO)“:

Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen.

Gentechnisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und / oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

5 Betriebsumstellung

Vor der Betriebsumstellung sind möglichst vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Straßen, Industrieanlagen; Qualität des Bewässerungswassers und anderes mehr) erforderlich. Bei Verdacht von Altlasten kann der Verband Bodenuntersuchungen einfordern.

Grundlage für den Abschluss des schriftlichen Vertrages des Betriebes mit dem Verband ist die Einhaltung der Richtlinien. Die Anforderungen der EU-Bio-VO müssen erfüllt sein.

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d. h. ein und derselbe Betriebsleiter darf im selben Gebiet nicht gleichzeitig einen konventionell und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen. Ausnahmen kann die Anerkennungskommission nach Bestätigung durch den Vorstand erteilen, wenn eine strikte Trennung der Betriebsabläufe gewährleistet ist.

Der Betriebsleiter ist angehalten, Beratung und Weiterbildungsangebote zum ökologischen Landbau zu nutzen. Der Vertrag wird zwischen dem Verband und der wirtschaftenden sowie der wirtschaftlich verantwortlichen Person des Betriebes geschlossen. Vertragsbetriebe sind verpflichtet, alle zum Betrieb gehörenden Flächen und alle zum Betrieb gehörenden Tiere richtliniengemäß zu bewirtschaften bzw. zu halten und die Richtlinien in allen Produktionszweigen des Betriebes einzuhalten.

Eine schrittweise Umstellung ist nur in besonderen Fällen möglich. Dabei gelten die gesamten Richtlinien auf den in Umstellung befindlichen Teilen des Betriebs jeweils von Anfang an in vollem Umfang. Die Teile eines Betriebes, die gemäß den Richtlinien bewirtschaftet werden, nehmen im Zeitablauf kontinuierlich zu. Umgestellte Flächen und Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin und her wechseln. Auch bei schrittweiser Umstellung gilt das Verbot von gentechnisch veränderten Organismen und / oder GVO-Derivaten für den Gesamtbetrieb. Die Umstellung des bei Umstellungsbeginn vorhandenen Betriebes einschließlich Pflanzenbau und Tierhaltung soll zügig erfolgen. Sie darf nicht länger als fünf Jahre dauern.

Saatzucht- und Vermehrungsbetrieben kann nach Zustimmung durch Verbund Ökohöfe eine längere Umstellungszeit gewährt werden.

Der Beginn der Umstellung ist jederzeit möglich.

Mitarbeiter von Verbund Ökohöfe oder andere vom Verband beauftragte Personen und der Landwirt nehmen zunächst eine umfassende betriebliche Ersterhebung vor, bei der alle Maßnahmen besprochen und festgelegt werden, die auf dem Betrieb zur Einhaltung der Richtlinien und zur Überprüfung der Einhaltung erforderlich sind. Der Umstellungsplan soll bei Beginn der Umstellung vorliegen. Während der Umstellung ist der Status der Flächen jährlich zu dokumentieren. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, betriebliche Veränderungen (z. B. Flächenzu- und -abgang, Tierzukauf) dem Verband schriftlich zu melden.

Pflanzliche Erzeugnisse können als aus anerkannter ökologischer Wirtschaftsweise stammend gekennzeichnet werden, wenn 24 Monate richtlinienkonformer Bewirtschaftung vor ihrer Aussaat (bzw. vor Aufwuchsbeginn bei Futterbeständen) vergangen sind (36 Monate vor der Ernte im Fall von Dauerkulturen außer Futterbeständen). Kürzere Zeiten können in Abhängigkeit von der Vorbewirtschaftung durch die Kontrollstelle nach gründlicher Einzelfallprüfung zugelassen werden. Eine Auslobung als Umstellungserzeugnis ist – mit einem entsprechenden Hinweis – nur möglich, wenn das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und von einer Fläche stammt, welche mindestens 12 Monate vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurde.

Nicht unterscheidbare Kultursorten dürfen nicht gleichzeitig auf Flächen unterschiedlicher Anerkennung angebaut werden.

Tierische Erzeugnisse dürfen als Produkt aus ökologischer Landwirtschaft nur verkauft werden, wenn die Umstellungszeiten gemäß nachfolgender Tabelle erfüllt sind:

Tierart und Nutzung	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate , in jedem Fall mind. $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit
Kleinwiederkäuer und Schweine zur Fleischnutzung	6 Monate
Milcherzeugende Tiere (z. B. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen)	6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung (z. B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (unter der Voraussetzung, dass die Tiere spätestens im Alter von drei Tagen im Ökobetrieb eingestallt wurden)
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen

In Abweichung zu genannten Festlegungen können bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes tierische Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten als Produkte aus ökologischer Erzeugung vermarktet werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit betriebseigenem Futter versorgt werden.

Die parallele ökologische und konventionelle Haltung einer Tierart ist nicht zulässig.

Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Anerkennungsstufe zu lagern und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen.

Werden in einem Umstellungs- oder anerkannten Betrieb Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit entsprechend durchlaufen.

Die Betriebsanerkennung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der Umstellungszeit. Voraussetzung für die Anerkennung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes.

Unerlaubte Betriebsmittel dürfen bei Anerkennung im Betrieb nicht vorhanden sein.

Über die Anerkennung des Betriebes und Nutzung des Warenzeichens Verbund Ökohöfe entscheidet die Anerkennungskommission.

Die Bestätigung der richtliniengemäßen Bewirtschaftung muss jedes Jahr erbracht werden.

Mindestens einmal im Jahr wird der Vertragsbetrieb von einem Vertreter bzw. Beauftragten des Verbandes besucht. Sorgfältige und vollständige Dokumentation ist eine Anerkennungs-voraussetzung.

Die Betriebe müssen über alle Bereiche, die von diesen Richtlinien betroffen sind, klare Aufzeichnungen führen. Dazu gehören Aufzeichnungen über bewirtschaftete Fläche, Düngung, Pflanzenschutz, Viehbesatz, Fütterung, Tierbehandlung, Vermarktung, Lagerung und Zukauf.

6 Technik und Lagerung

Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine negative Veränderung des Erntegutes ausschließen. Dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel. Der Einsatz chemischer-synthetischer Lagerschutzmittel ist verboten.

Der Austausch von Maschinen und Geräten (im Rahmen von Maschinenringen) zwischen Ökobetrieben und konventionellen Betrieben ist zulässig. Maschinen und Geräte, die auch von konventionellen Betrieben genutzt werden, müssen bei Verunreinigung mit nicht Richtlinien-konformen Mitteln vor ihrem Einsatz auf Verbund Ökohöfe-Betrieben gründlich gereinigt werden.

Das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt.

Die Produktidentität muss während des gesamten Produktions- und Verarbeitungsprozesses gewährleistet sein. Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

7 Handel mit Zukaufware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also Ab-Hof-Verkauf, Marktstände o. ä. ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware soll nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nicht erhältlich sind. Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.

8 Ressourcen- und Umweltschutz

Die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zu Beginn des 21. Jahrhundert sind vor allem bestimmt durch die Regelungen der Europäischen Union und den Vereinbarungen der WTO. In den politischen Bekundungen spiegelt sich auch das Ziel einer multifunktionalen Landwirtschaft und nachhaltigen Wirtschaftsweise wider, wobei ökologische, soziale und ökonomischen Aspekte besonders zu berücksichtigen sind.

Die ökologische Landwirtschaft ist ihrem Charakter nach eine nachhaltige und ressourcensparende Wirtschaftsweise. Es bedarf aber einer Reihe von Anstrengungen und Fachwissen, um die drei Umweltmedien Boden, Wasser und Luft / Klima möglichst umweltverträglich zu behandeln.

Vertragsbetriebe müssen Boden- und Wasserressourcen nachhaltig nutzen. Übermäßige Nutzung und anhaltende Reduzierung der Wasserressourcen sind verboten. Wo möglich, wird Regenwasser aufgefangen und genutzt. Die Auswirkungen von notwendigen Wasserentnahmen werden durch den Betrieb überwacht.

Es sind entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion einzuleiten. Dazu zählen eine angepasste Fruchtfolgegestaltung und Schlaggröße, erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren (z. B. Pflügen quer zum Hang bzw. an der Höhenlinie, Mulch-Verfahren etc.), Terrassierung, Erddämme, Knicks, Windschutzpflanzungen, Benjeshecken, Agroforstwirtschaft, ggf. Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald, Mischkulturen, Streifenanbau und vieles mehr.

Durch entsprechende Technik (leichte Maschinen, Reifendruckabsenkung, Zwillings- oder Terrareifen, Gleisketten) und Verfahren (wechselnde Pflugtiefe u. a.) sowie Bodenbearbeitung zum richtigen Zeitpunkt ist der Bodenschadverdichtung vorzubeugen.

Der Boden und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind für den Ökolandwirt/in und Gärtner/in von größter Bedeutung. Die Pflanzengesundheit, der Beikrautbesatz, die Erosionsgefahr und das Wasser- und Nährstoffspeichervermögen des Bodens bestimmen Ertrag und Qualität landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte. Deshalb ist dem Humusgehalt, der Aktivität des Bodenlebens und damit der Gesundheit des Bodens große Aufmerksamkeit zu schenken. Biologisch hochaktive Böden mit hohem Humusgehalt bedürfen kaum eines Einsatzes von löslichen Nährstoffen.

Das Verbrennen von organischer Masse soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Die Bodenbewirtschaftung ist langfristig zu planen, um einen gesunden, fruchtbaren und biologisch aktiven Boden zu erhalten bzw. zu schaffen.

Zwischenfrüchte und begrünte Stilllegungsflächen sind eine wichtige Anforderung für eine lang anhaltende Bodengesundheit und für das Stickstoffmanagement.

Regionales Wirtschaften hilft, Kosten bei Lebensmittel-, Betriebsmittel- und Tiertransporten zu sparen und dient damit u. a. auch dem Klimaschutz.

In den Verbund Ökohöfe-Betrieben sollte der Nutzung von nachwachsenden und regenerativen Energiequellen (Biomasse, Wind, Wasser, Solar) große Beachtung geschenkt werden. Wind-, Solar- und Wasserenergie eignen sich für eine dezentrale Energieversorgung von Weidestromanlagen, Tränkwasserversorgung etc.

Durch Einsatz oder Anwendung von biologisch besser abbaubaren (nachwachsenden) Treib- und Schmierstoffen (Biodiesel, Gas, Pflanzenöl) und Reinigungsmitteln, Polyethylen (PE) statt Polyvinylchlorid (PVC), Recyclingmaterialien sowie umweltfreundlichen Baumaterialien (Lehm, nachwachsende einheimische Rohstoffe wie Holz, Hanf u. a.), können die Betriebe des Verbandes zur Entlastung unserer Umwelt beitragen.

Betriebsmittel (z. B. Folien, Silofolien, Kulturgefäße, Verpackungen etc.) aus dem schwer abbaubaren Kunststoff PVC dürfen nicht verwendet werden.

Es ist verboten, Kunststoffe (z. B. Folien und Vliese) zu verbrennen.

9 Soziale Gerechtigkeit

Nach der Auffassung von Verbund Ökohöfe gehören Ökolandbau und soziale Gerechtigkeit zusammen. Sowohl Familienarbeitskräfte als auch Angestellte, Freiwillige und Praktikanten müssen auf allen Höfen unter menschenwürdigen Bedingungen arbeiten und leben können.

Verbund Ökohöfe stellt deshalb folgende Forderungen:

Biobetriebe, die mehr als 10 Angestellte beschäftigen, müssen über eine Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit verfügen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Betriebe, die auf Grund von bestehenden staatlichen Gesetzgebungen zur Einhaltung von Sozialstandards verpflichtet sind.

Die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte ist verpflichtend für alle Biobetriebe. Den Menschen, die auf den Biobetrieben arbeiten, wird Chancengleichheit unabhängig von Glauben, Geschlecht und dem ethnischen Hintergrund garantiert. Für alle auf dem Betrieb lebenden und arbeitenden Menschen, unabhängig ob in fester Anstellung oder als Ferien- oder Saisonarbeitskraft, gelten die Bestimmungen gemäß den rechtlichen Vorschriften zum Arbeits- und Sozialgesetz. Biobetriebe sind zur Einhaltung dieser Gesetze verpflichtet.

Basiert die Erzeugung in einem Betrieb auf grober sozialer Ungerechtigkeit oder grober Missachtung der Gesetze, werden die Produkte von der Anerkennung durch den Verband ausgeschlossen.

Die Beschäftigung von Kindern einschließlich des Einsatzes von Familienarbeitskräften ist nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gestattet.

Anhang 1: Zulässiger Viehbesatz

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	10
Andere Schweine	14
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280

Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Diese Tabelle gilt auch für die Begrenzung der Düngereinfuhr in den Betrieb.

Anhang 2: Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen organischen Düngemitteln anzustreben. Bei dem Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der EU-Bio-VO, zu beachten. Die folgende Liste wird bei Veränderungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem der Vorgaben EU-Bio-VO, aktualisiert.

Eine Einführung der hier erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf vorzunehmen. Dieser ist mit dem Verband abzusprechen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse. Gegebenenfalls sind Schadstoffuntersuchungen durchzuführen. Das gilt für alle folgenden aufgelisteten Produkte und Stoffe. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben.

1. Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben

- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle
- Kompost und organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Substrate von Pilzkulturen
- Stroh

Im ökologischen Kräuteranbau dürfen keine betriebseigene oder zugekaufte Gülle und Jauche eingesetzt werden.

2. Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel

- Wirtschaftsdünger konventioneller Herkunft nur von Aufstallung auf stroheingestreuten Liegeplätzen und nur aus GVO-freier Fütterung
- Gütegesicherter Rindenkompost und Rindenmulch von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs: z. B. Rizinusschrot, Malzkeime, Rapsschrot (die GVO-Freiheit ist sicherzustellen)
- Algenprodukte
- Torf* ohne synthetische Zusätze, nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 70 Vol.%) sowie als Topferde, als Deckerde bei Champignonkulturen und zur Kultivierung von Moorbeetpflanzen
- Sägemehl, Borke und Holzabfälle (von unbehandeltem Holz)

** Torf ist aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen.*

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. kohlensaurer Kalk, kohlensaurer Magnesiumkalk, Muschelkalk, Meeralgenkalk, Dolomitkalk, Kreide)
- Gips natürlichen Ursprungs
- Carbokalk aus der Verarbeitung von Zuckerrüben
- Calciumchlorid (CaCl₂) nur gegen Stippigkeit bei Äpfeln
- Kalirohsalze (z. B. Kainit)
- Kaliumsulfat
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit) nur natürlichen Ursprungs
- Magnesiumcarbonat (z. B. Dolomit)
- Weicherdiges Rohphosphat, Thomasmehl

- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Gesteinsmehle
- Ton

4. Gärreste

Aus Biogas- oder Ethanolanlagen, die mit GVO-freien Stoffen pflanzlicher Herkunft sowie mit weiteren Zutaten beschickt werden, die diesen Richtlinien entsprechen.

5. Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
- Biologisch-dynamische Präparate

Anhang 3: Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel darf nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur wenn mit acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenpflegemitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die der EU-Bio-VO und die des Pflanzenschutzgesetzes, zu beachten.

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Schonung, Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- Pheromone (Verwirrmethode und Lockstofffallen)
- Farbtafeln, Leimfallen
- Mechanische Abwehrmittel (Kulturschutznetze, Fallen, Antischneckenzaun etc.)
- Repellents (z. B. hydrolisiertes Eiweiß)

2. Pflanzenschutzmittel

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (z. B. *Bacillus thuringiensis*, Granulosevirus)
- Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* (nur mit natürlichem Synergisten)
- Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neembaum)
- Netzschwefel
- Kupferpräparate dürfen nur in langjährigen Mitgliedsbetrieben (Verträge vor dem 01.03.2016) im Obst-, Wein-, und Kartoffelanbau eingesetzt werden, max. Kupfermenge 3 kg/ha und Jahr, jeweils berechnet auf Grundlage des fünfjährigen Durchschnitts der Rotation
- Paraffinöle
- Pflanzenöle (z. B. Rapsöl, Sojaöl, Fenchelöl)
- Lecithin
- Kaliseife (Schmierseife)
- Kalziumpolysulfid – Schwefelkalk
- Quassia aus *Quassia amara*
- Kaliumpermanganat
- Eisen-III-Phosphat
- Kalziumhydroxid (nur für Obstbäume, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung des *Nectria galligena* = Obstbaumkrebs)

3. Pflanzenstärkungs- und Pflegemittel

- Algenmehle und Algenpräparate
- Quarzsand (Siliziumdioxid)
- Gesteinsmehle
- Bentonite und aufbereitete Tonerden
- Wasserglas (Natrium- oder Kaliumsilikat)
- Pflanzenpräparate (z. B. Auszüge, Jauchen, Tees von Brennnessel, Schachtelhalm, Zwiebel, Meerrettich, Rainfarn, Staudenknöterich etc.)
- Gelatine
- Milch, Milchprodukte, Molke, Milchsäurepräparate, Natriumhydrogencarbonat

Anhang 4: Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel

Konventionelle Futtermittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie aus ökologischer Erzeugung nicht zur Verfügung stehen.

Für Raufutterverwerter sind keine Futtermittel aus konventioneller landwirtschaftlicher Erzeugung zugelassen. Ausgenommen sind Produkte von mehrjährigen Futterkulturen des eigenen Betriebes im ersten Jahr der Umstellung (siehe auch Kap. 3 / Fütterung).

Die für Schweine und Geflügel noch zugelassenen konventionellen Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft sind unter den Kapiteln der Tierarten angeführt.

Anhang 5: Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs und Zusatzstoffe in der Tierernährung

Es dürfen die gemäß EU-Bio-VO zugelassenen Produkte verwendet werden.

Für Kupfer- und Zinkgehalte der Zusatzstoffe werden künftig Höchstwerte festgelegt. Der Betrieb hat die entsprechenden Gehalte zur Kontrolle vorzulegen. Kupfer und Zink dürfen nicht über die Einstreu gegeben werden.

Anhang 6: Zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Stalleinrichtungen und im Stall verwendeten Geräten zugelassene Mittel

- Alkohol
- Ameisensäure
- Ätznatron
- Ätzkalk
- Branntkalk
- Essigsäure
- Kali- und Natronseife
- Kalk, Kalkmilch
- Milchsäure
- Natriumhypochlorid
- Natriumkarbonat
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Oxalsäure
- Peressigsäure
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid
- Zitronensäure

Anhang 7: Leitlinien zum Einsatz von Kompost

Grünkomposte sind zugelassen.

Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle, Müllkomposte, Biokomposte, Komposte die gewerbliche Abfälle enthalten und Klärschlamm sind nicht zugelassen.

Der Lieferant von Kompost muss die Gütesicherung und die Spezifikation nachweisen (alle Inhaltsstoffe; nach EU-Bio-VO). Die nachstehend aufgeführten Werte dürfen nicht überschritten werden:

Inhaltsstoff	Tolerierter Höchstwert
Blei	45 mg / kg
Cadmium	0,7 mg / kg
Chrom (Gesamt)	70 mg / kg
Chrom (VI)	0 mg / kg
Kupfer	70 mg / kg
Nickel	25 mg / kg
Quecksilber	0,4 mg / kg
Zink	200 mg / kg

Neben Schwermetallanalysen sollen auch Untersuchungsergebnisse zur Belastung mit organischen Schadstoffen vorliegen.

Für Dioxine und Furane (PCDD/F) und für PCB gelten folgende Maximalgehalte als Orientierungswert: 17 ng ITE/ kg (30 % Messtoleranz) bzw. 0,2 mg/ kg PCB (6 Standardkongenere) mit 0,033 mg / kg TS je Einzelkongenere. Komposte sind bevorzugt von Werken zu beziehen, die regelmäßig eine Überprüfung auf diese organischen Schadstoffe vornehmen.

Die Analyse muss sich auf die tatsächlich gelieferte Kompostcharge beziehen, da diese Werte Schwankungen unterliegen. Chargenbezogene Rückstellproben sind zu fordern, um etwa auftretende Probleme zügig aufklären zu können.

Ausbringungsmenge

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt durchschnittlich 5 t TS / ha und Jahr.

Aus technischen Gründen können mehrere Jahresgaben zu einer Einzelgabe zusammengefasst werden, die 20 t TS/ ha nicht überschreiten darf.

Die Beschränkungen der Richtlinien für die Nährstoffzufuhr müssen beachtet werden.

Der Einsatz von eingeführtem Kompost muss von der Kontrollstelle und vom Verband genehmigt werden.